

Haus- und Verfahrensordnung

Hausordnung

1 Aufenthalt auf dem Schulgelände

1.1 Öffnungszeiten

Das Schulhaus ist geöffnet:

Montag mit Donnerstag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

1.2 Aufenthalt auf dem Schulgelände

Die zum Aufenthalt auf dem Schulgelände berechtigten Personen sind insbesondere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Vertreter der Schulaufsicht und des Schulaufwandsträgers, Verwaltungspersonal, Personal der Hausverwaltung, Reinigungspersonal, Mitarbeiter von Firmen, die im schulischen Interesse tätig sind. Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände grundsätzlich nur mit Genehmigung der Schulleitung, ggf. in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger erlaubt. Unbefugte, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, machen sich ggf. des Hausfriedensbruchs schuldig.

1.3 Pünktlichkeit

Pünktlichkeit wird als Selbstverständlichkeit von allen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern erwartet. Dies gilt nicht nur für das pünktliche Erscheinen zum Unterrichtsbeginn, sondern auch für den raschen und ruhigen Wechsel der Unterrichtsräume. Schülerinnen und Schüler, die verspätet zur ersten Unterrichtsstunde erscheinen, melden sich direkt im Sekretariat, erhalten dort eine „gelbe Karte“ und gehen erst dann in den Unterricht.

1.4 Stundeneinteilung

1. Stunde	8.00 - 8.45 Uhr	3. Pause 13.10 - 14.00 Uhr (= 7. Std.) 8. Stunde 14.00 - 14.45 Uhr* 9. Stunde 14.50 - 15.35 Uhr* 10. Stunde 15.40 - 16.25 Uhr * 5 Minuten Pause zwischen regulären Unterrichtsstunden QHU-Stunden dauern 50 Minuten
2. Stunde	8.45 - 9.30 Uhr	
1. Pause	9.30 - 9.50 Uhr	
3. Stunde	9.50 - 10.35 Uhr	
4. Stunde	10.35 - 11.20 Uhr	
2. Pause	11.20 - 11.40 Uhr	
5. Stunde	11.40 - 12.25 Uhr	
6. Stunde	12.25 - 13.10 Uhr	

1.5 Unterrichtsbeginn

Damit der Unterricht pünktlich **um 8.00 Uhr** beginnen kann, müssen die Schüler/innen sich um 7.55 Uhr im Klassenzimmer befinden und die nötigen Vorbereitungen treffen. Die Aufsichten sperren ab 7.50 Uhr die Klassenzimmer auf, wenn dort Unterricht stattfindet (siehe Raumbelungsplan).

1.6 Sekretariat

Das **Sekretariat** ist von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.30 Uhr geöffnet, am Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Parteiverkehr findet für Schüler/innen in der Regel in den Pausen statt.

1.7 Fahrräder, Motorräder und Mofas

Fahrräder müssen ab dem Tor zum Fahrradhof von der Rotbuchenstraße geschoben und dürfen ausschließlich im Fahrradhof abgestellt werden – nicht auf der Grünfläche an der Eschenstraße und nicht entlang des Schulgebäudes. Sie müssen unbedingt abgesperrt werden.

Motorräder und Mofas werden auf dem Gehweg an der Litfaßsäule (Am Staudengarten) abgestellt.

1.8 Pausenregelung

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 mit 10 verbringen die Pausen in den Schulhöfen bzw. in der Mensa. Bei Regenwetter und Schneefall können sie sich in der Mensa und in den Gängen aufhalten, **nicht jedoch in den Treppenhäusern**. Die Jahrgangsstufen 5, 6 und 7 dürfen das Schulgelände auch während der Mittagspause nicht verlassen.

Die **jeweilige Lehrkraft der 2., 4. und 6. Stunde** sorgt bei Pausenbeginn für ein rasches Aufsuchen des Schulhofes durch die Schülerinnen und Schüler und schließt den Klassen- bzw. Fachraum ab. Die Pausenaufsichten sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler sich nur in und auf den erlaubten Räumen und Plätzen aufhalten.

Wenn nach den Pausen ein Klassenzimmerwechsel nötig ist, müssen die benötigten Unterrichtsmaterialien bereits mitgenommen und vor das Klassenzimmer der Folgestunde gestellt werden. Dies gilt auch, wenn der Unterricht in der 2., 4. oder 6. Stunde nicht im Klassenzimmer stattfindet (Pausenbrotzeit mitnehmen). Gegen Ende der Pause sperren die Aufsichten die Klassenzimmer auf, wenn dort Unterricht stattfindet. Keinesfalls dürfen die Schulränzen im Treppenhaus und im Eingangsbereich deponiert werden (Fluchtwege!).

Der Aufenthalt im Schulhaus während unterrichtsfreier Zwischenstunden, z.B. bei Wahlunterricht am Nachmittag, ist nur in der Mensa gestattet. Nach Beendigung des Unterrichts ist das Schulhaus zu verlassen.

Aus Sicherheitsgründen ist es nicht gestattet, sich auf die Fensterbretter (auch bei geschlossenen Fenstern) oder auf die Mauern (entlang des Staudengartens) zu setzen. Auch der Aufenthalt zwischen den abgestellten Fahrrädern im Fahrradhof ist nicht erlaubt.

1.9 Pausenverkauf

Der **Pausenverkauf** in der Cafeteria beginnt von Montag bis Freitag um 7.00 Uhr und ist – bis auf den Zeitraum von 8.00 bis 8.30 Uhr - bis 14.00 Uhr geöffnet, am Freitag allerdings nur bis 12.00 Uhr.

2. Ordnung und Sicherheit

2.1 Sauberkeit

Es gilt als Selbstverständlichkeit, in allen Räumen des Schulgebäudes, den Gängen und Toiletten sowie in den Außenanlagen jede Art von Verschmutzung zu vermeiden. Die Ablagefächer unter den Schülertischen sind von den Schülerinnen und Schülern selbst sauber zu halten und der **Abfall** - getrennt nach Papier und Restmüll - in die entsprechenden Abfallkörbe zu werfen. In den Zeichen- und Werkräumen sind die Benutzer zu einer Grobreinigung verpflichtet.

2.2 Rauchen auf dem Schulgelände

Das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände ist untersagt (§ 23 BaySchO).

2.3 Ordnung

Ordnung zu halten ist die Verpflichtung aller. Mäntel usw. werden an den Garderobehaken in den Klassenzimmern aufbewahrt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, kein Geld oder Wertgegenstände in der Garderobe bzw. unbeaufsichtigt zurück zu lassen. Schmückende Ausgestaltung der Zimmer (Anbringen von Bildern usw.) ist ohne Beschädigung von Wänden und Mobiliar gestattet, sofern sie nicht die Aufmerksamkeit der Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts beeinträchtigt oder gegen die Gefühle von Mitmenschen verstößt. Klassenbezogene Aushänge und Bilder dürfen von den Schülerinnen und Schülern nur im Einvernehmen mit der Klassen- bzw. Kursleitung angebracht werden.

Beim Stundenwechsel verhalten sich die Schülerinnen und Schüler bis zum Erscheinen der Lehrkraft ruhig. Sollte fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend sein, gehen zwei Schülerinnen oder Schüler zum Vertretungsbüro, ersatzweise ins Sekretariat, und fragen nach. Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse sind verantwortlich, dass Unfug unterbleibt.

Die Whiteboards und die Tafeln sind **am Ende jeder Unterrichtsstunde** gründlich zu reinigen. Bei Unterrichtsende sind Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler verpflichtet, vor dem Abschließen der Räume auf das Hochstellen der Stühle, das Schließen der Fenster, die Beseitigung von Abfällen und auf das Ausschalten der Beleuchtung zu achten (Raumplan vor der Türe beachten!!).

2.4 Aushänge

Die **Verbreitung und der Aushang von schriftlichen Mitteilungen aller Art** im gesamten Schulbereich dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung stattfinden.

2.5 Unfallvermeidung

Aus Sicherheitsgründen ist den Schüler/innen folgendes untersagt:

- das Verlassen der Schulanlage während des Unterrichts oder in den Pausen ohne Erlaubnis (die Genehmigung gilt erteilt für den stundenplanmäßigen Besuch der Sportanlagen und für die Jgst. 11 und 12 in freien Zwischenstunden und in den Pausen),
- die Anwendung von Gewalt gegen andere in irgendeiner Form,
- das Mitbringen von Tieren oder gefährlichen Gegenständen,
- das Mitbringen elektro- oder gastechnischer Gegenstände,
- das Bedienen von Maschinen oder elektrischen Geräten ohne Aufsicht,
- das Befahren des Schulgeländes mit dem Fahrrad, dem Skateboard, mit Kickboards, mit Rollschuhen oder einem anderen Fahrzeug (z.B. Kfz auf Lehrerparkplatz),
- die Gefährdung der eigenen Person oder anderer durch unfallträchtiges Verhalten jeglicher Art (Laufen, Stoßen, Rempeln, Werfen von Gegenständen, Schlittern auf Glatteis, Schneeball werfen, Rollschuhlaufen, Skateboard fahren usw.)

3. Umweltschutz und Energieverbrauch

3.1 Abfälle und Entsorgung

Alle Personen in der Schule bemühen sich, auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenig Abfälle an der Schule entstehen:

Bei der Pausenverpflegung sind nach Möglichkeit wiederverwendbare Verpackungen zu nutzen (z.B. Mehrwegflaschen, selbst wiederbefüllbare Flaschen, wiederverwendbare Pausenbrotboxen etc.).

Insbesondere folgende Einwegverpackungen sind zu vermeiden:

- Getränkedosen
- Verbundverpackungen für Getränke
- Einwegflaschen
- Aluminium- und Plastikfolien

Das Zurücklassen dieser Einwegverpackungen in der Schule ist untersagt. Papier ist getrennt von sonstigen Abfällen in besonders gekennzeichneten Abfallbehältern zu deponieren.

3.2 Energieverbrauch

Alle Personen in der Schule bemühen sich, den Energieverbrauch im Hause gering zu halten und unnötige Energieverschwendung zu vermeiden. Hierzu gehört:

- Stoßlüften während der Heizperiode
- unnötige Beleuchtung ausschalten
- am Unterrichtsende alle Fenster schließen und das Licht ausschalten.

4. Handynutzungsverbot

Die Benutzung von Mobiltelefonen, Sprachaufzeichnungsgeräten u.ä. ist sowohl im Unterricht als auch außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände untersagt. In Ausnahmesituationen kann nach vorheriger Gestattung durch eine Lehrkraft das Handy im Schulbereich verwendet werden (z.B. Information der Eltern über Änderungen im schulischen Tagesablauf). Bei Nichtbeachtung können Lehrkräfte Handys abnehmen. Diese Regelung erstreckt sich auch auf alle zukünftigen digitalen Speichermedien (Sprach- und Bildaufzeichnungsgeräte u.ä.). Siehe auch Art. 56 (5).

Verfahrensordnung

1. Verhalten im Falle einer Erkrankung

1.1 Verhinderung der Teilnahme am Unterricht – Benachrichtigung der Schule

Alle Schüler/innen sind **verpflichtet**, bei zwingender Verhinderung der Teilnahme am Unterricht oder an einer verbindlichen Schulveranstaltung sich **unverzüglich telefonisch unter Angabe des Grundes** (z. B. Erkrankung, Unfall usw.) durch die Eltern entschuldigen zu lassen oder, wenn sie volljährig sind, sich selbst zu entschuldigen. Diese Entschuldigung muss bis spätestens 7.30 Uhr, unabhängig vom Unterrichtsbeginn, über das Elternportal erfolgen. Die schriftliche Mitteilung (Formular „Verhinderung der Teilnahme“ – auch als Download auf der Homepage oder im Elternportal) ist innerhalb von drei Tagen nachzureichen.

1.2 Attestpflicht

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Attests verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig (BayScho § 20 (1)). Für die Jgst. 8-12 besteht grundsätzlich Attestpflicht bei Abwesenheit an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen gem. BayScho § 20 (2). Ein ärztliches oder schulärztliches Attest kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt **während** der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

1.3 Hochinfektiöse Krankheiten

Bei ansteckenden Krankheiten ist die Schule sofort zu verständigen.

1.4 Abmeldung vom Unterricht

Bei Erkrankungen während des Unterrichts darf das Schulhaus erst nach Genehmigung und Abmeldung im Sekretariat/Direktorat und nach Eintragung in das Klassenbuch verlassen werden. Die Abmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten zu bestätigen und im Klassenbuch abzulegen. Bei plötzlichen, vorübergehenden Unpässlichkeiten steht das Sanitätszimmer Zi. 28 zur Verfügung.

2. Beurlaubung und Befreiung

„Schüler/innen können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden“ (BayScho § 20 (3)). Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist mindestens eine Woche vorher im Elternportal zu stellen und muss vom Direktorat genehmigt werden.

Die Schulleitung befreit ganz oder teilweise vom Unterricht z.B. im Fach Sport, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass der Schüler wegen körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht aktiv teilnehmen kann.

gez. W. Ziegler
Schulleiter